

1157/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Schieder
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation des Österreichischen
Rundfunks

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des Österreichischen Rundfunks (ORF - Gesetz, ORF - G)

1. Abschnitt AUFGABEN UND EINRICHTUNG DER ORF - AG

Einrichtung der ORF - AG

§ 1. (1) Der Österreichische Rundfunk wird neu organisiert. Zur Erfüllung der durch dieses Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben werden folgende Rechtsträger bestimmt:

1. die ORF - AG (§1 Abs. 2) und
2. die ORF - Stiftung (§ 27 Abs. 1).

Diese unterliegen den Zielsetzungen und Beschränkungen dieses Bundesgesetzes und sind dem öffentlich - rechtlichen Auftrag (§ 2) verpflichtet.

(2) Der durch das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, eingerichtete Rechtskörper „Österreichischer Rundfunk“ wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft führt die Firma „Österreichischer Rundfunk Aktiengesellschaft“; die Bezeichnung kann als „ORF“, „ORF - AG“ oder „Österreichischer Rundfunk“ abgekürzt werden. Die ORF - AG hat ein Grundkapital von 50 Millionen Euro, das in Namensaktien im Nennbetrag von je 1.000 Euro zerlegt ist. Die ORF - AG hat ihren Sitz in Wien. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, findet für die ORF - AG das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, Anwendung.

(3) Unternehmensgegenstand der ORF - AG ist die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie die Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des § 2 notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist die ORF - AG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In - und Ausland zu errichten sowie sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen. Weiters ist die ORF - AG zur Durchführung von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung jeder Form im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts berechtigt. Die Verantwortung für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes liegt bei der ORF - AG.

(4) Die Tätigkeit der ORF - AG ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Verteilung eines Bilanzgewinns ist unzulässig; § 126 AktG ist nicht anzuwenden. Die ORF - AG ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Die Finanzierung der ORF - AG erfolgt insbesondere durch

1. das Programmgeld (§ 34);
2. Einnahmen aus der Vergabe von Werbezeiten (§§ 8 if);
3. Einnahmen aus sonstigen Geschäften und Maßnahmen, die geeignet sind, einen Finanzierungsbeitrag für die Erfüllung der Aufgaben des § 2 zu leisten.

(6) Die ORF - AG ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

Öffentlich - rechtliche Aufgaben der ORF - AG

§ 2. (1) Die ORF - AG hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk - und Fernsehprogrammen vor allem zu sorgen für

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen durch
 - a) objektive Auswahl und Vermittlung von Nachrichten und Reportagen, einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und der Übertragung ihrer Verhandlungen,
 - b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,
 - c) eigene Kommentare und Sachanalysen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität;

2. die Verbreitung von Volks - und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Förderung der Schul - und Erwachsenenbildung sowie des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft;
4. die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung;
5. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
6. die Förderung des Interesses an und der Vertrautheit der Bevölkerung mit der Nutzung neuer Medientechnologien.

(2) Die ORF - AG hat bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf die Grundsätze der Freiheit der Kunst, der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme, Bedacht zu nehmen. Die Unabhängigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Personen und Organen der ORF - AG ist zu gewährleisten.

(3) Bei der Planung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

(4) Vor allem die künstlerischen, volksbildenden und staatspolitischen Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens haben sich durch hohes Niveau auszuzeichnen.

Anforderungen an Sendungen

§ 3. (1) Alle Sendungen der ORF - AG müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.

(3) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige, moralische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Mittel dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(4) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 3 letzter Satz ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.

Sendung von europäischen Werken

§ 4. (1) Die ORF-AG hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil ihrer Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung oder Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend Art. 6 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie), ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, vorbehalten bleibt. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

(2) Kann der Anteil gemäß Abs. 1 nicht erreicht werden, so darf er nicht niedriger als der im Jahre 1988 erreichte Anteil sein.

(3) Die ORF - AG hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH ihrer Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Budgetmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben; das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

(4) Die ORF - AG hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht über die Durchführung der Abs. 1 und 3 im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln.

Programme

§ 5. (1) Die ORF - AG hat für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei anzustreben ist, dass alle zum Betrieb eines Rundfunkempfanggerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in Bezug auf Programm - und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen versorgt werden.

(2) Eines der Programme des Hörfunks dient der Veranstaltung von Regional - und/oder Überregionalprogrammen. Regionalprogramme werden für das jeweilige Bundesland, Überregionalprogramme für das Gebiet mindestens zweier Bundesländer gestaltet. In den Programmen des Fernsehens sind die Interessen der Länder zu berücksichtigen.

(3) Zur Gestaltung der Regional - und Überregionalprogramme sowie zur Festlegung von Länderbeiträgen im Fernsehen sind, unbeschadet des § 70 des Aktiengesetzes, Landesintendant/inn/en zu bestellen, die die Länderstudios leiten. Vor der Bestellung ist das betreffende Land jeweils anzuhören.

(4) Das vierte Hörfunkprogramm, dessen Versorgungsgrad sich nach § 2 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, bestimmt, hat vorwiegend fremdsprachig zu sein.

Auslandsdienst

§ 6. Die ORF - AG hat im Auftrag der Bundesregierung und auf Rechnung des Bundes unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 einen ausreichenden Auslandsdienst zu gestalten und zu besorgen.

Belangsendungen

§ 7. (1) Die ORF - AG hat einen Teil der Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der österreichischen Industrie zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1 vH dieser Sendezeit nicht überschreiten und ist auf die im

Nationalrat vertretenen politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis und auf die anderen Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen. Belangsendungen sind in ihrer An- und Absage zu kennzeichnen.

(2) Die ORF - AG hat

1. Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie
2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 8. (1) Die ORF - AG kann im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben. Kommerzielle Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

(2) Die Vergabe von Sendezeiten in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen für direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt (Teleshopping), ist der ORF - AG untersagt.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(4) Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sowie jede Form der Werbung für Spirituosen und Tabakwaren sind untersagt.

(5) Die Festsetzung des Umfangs der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den Programmen der ORF - AG bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(6) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Karfreitag sowie am 1. November und am 24. Dezember nicht vergeben werden.

(7) Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Bundesgesetz gelten Hinweise der ORF - AG auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.

(8) Eines der Programme des Hörfunks hat von Werbesendungen frei zu bleiben. In bundesweit verbreiteten Hörfunkprogrammen sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Hörfunkwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Hörfunkwerbesendungen, die in Regionalprogrammen gesendet werden, sind nur einmal zu zählen und dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. In einem Programm dürfen Werbesendungen im Jahresdurchschnitt 8 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(9) In den Programmen des Fernsehens sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Fernsehwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 35 Minuten pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Sendezeitanteil der Fernsehwerbung nicht 20 vH überschreiten. Unter einer Stunde sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(10) Abs. 4 bis 6, 8 und 9 sind auf Patronanzsendungen, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt, sowie auf Sendungen nicht anzuwenden, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, insbesondere von der Kommission (§ 39), angeordnet werden.

(11) Das Tarifwerk des Werbefunks ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

Verbotene Werbeformen

§ 9. (1) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

(2) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie von der

ORF - AG absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

(3) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(4) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

Platzierung von Werbung

§ 10. (1) Fernsehwerbung ist grundsätzlich in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzelnen gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen kann die Fernsehwerbung auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigt, wobei die natürlichen Sendungsunterbrechungen und die Länge und Art der Sendung zu berücksichtigen sind; gegen die Rechte von Rechtsinhabern darf dabei nicht verstoßen werden.

(2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf die Werbung nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.

(3) Die Übertragung audiovisueller Werke, wie Kinospielefilme und Fernsehfilme darf nicht unterbrochen werden.

(4) Werden andere als die unter Abs. 2 fallenden Sendungen durch Werbung unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen.

(5) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen darf nicht durch Werbung unterbrochen werden. Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen und Dokumentarfilme, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.

Inhaltliche Anforderungen an Werbung

§ 11. Fernsehwerbung darf nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten,
3. religiöse oder politische Überzeugungen verletzen,
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden,
5. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden, und
6. rechtswidrige Praktiken fördern.

Werbung für Arzneimittel

§ 12. (1) Werbung für Arzneimittel und für medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muss klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

Werbung für alkoholische Getränke

§ 13. Fernsehwerbung für alkoholische Getränke muss folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholenuss darstellen.
2. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholenuss hergestellt werden.
3. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
4. Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
5. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltbarkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.

6. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Jugendschutz

§ 14. Die Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie darf keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
2. Sie darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Patronanzsendungen

§ 15. (1) Eine Patronanzsendung im Fernsehen liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der ORF - AG in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Anfang und Ende eindeutig zu kennzeichnen (An - und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von

Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 8 Abs. 4 und § 12 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

Anwendung auf Online - Dienste

§ 16. Auf die Veranstaltung von Teletext und Online - Diensten finden § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 6, § 2 Abs. 2, § 3, § 8 Abs. 3 erster Satz, Abs. 4 und § 9 Abs. 1,2 und 4 sowie §§ 11 bis 14 dieses Bundesgesetzes Anwendung. Soweit es sich um Darbietungen zur Information mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole handelt, darf der Anteil der Werbung an diesem Angebot täglich höchstens 11 vH betragen, wobei diese nicht auf die Werbezeit gemäß § 8 Abs. 9 anzurechnen ist.

2. Abschnitt

ORGANE DER ORF - AG

Organe

§ 17. Organe der ORF - AG sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 18. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens der durch die Satzung festgelegten Zahl von Mitgliedern, von denen eines zum/r Vorsitzenden und eines zum/r Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden zu ernennen ist. Der/die Vorsitzende führt den Titel „Generalintendant/in“.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Vorstandsmitglieder, die zusätzlich zu bereits im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern

bestellt werden, sind für den Rest der Funktionsperiode der bereits amtierenden Vorstandsmitglieder zu bestellen. Eine kürzere Funktionsperiode ist zur Überbrückung bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds zulässig.

(3) Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes sowie der Entzug der Funktion als Vorsitzender des Vorstandes bedarf abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Generalintendanten/in den Ausschlag; dies gilt nicht, wenn der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

Aufsichtsrat

§ 19. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählten Mitgliedern. § 87 Abs. 1 Aktiengesetz ist nicht anzuwenden. § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, ist anzuwenden.

(2) Kommt die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist noch in der Sitzung eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen, die binnen 14 Tagen stattzufinden hat. Kommt es in dieser neuerlichen Hauptversammlung nicht zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, so kommt jeweils zehn Mitgliedern des Stiftungsrates gemeinsam das Recht zu, jeweils vier Aufsichtsratsmitglieder zu nominieren, die als gewählt gelten. Wird auch auf diese Weise die Zahl von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht, so besteht der Aufsichtsrat für diese Funktionsperiode nur aus der entsprechend geringeren Anzahl an Mitgliedern. Diesfalls ist auch die Zahl der nach § 110 entsendeten Mitgliedern entsprechend anzupassen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bleibt jedenfalls bis zur Konstituierung des neuen

Aufsichtsrates im Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die zusätzlich zu bereits im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden, sind für den Rest der Funktionsperiode der bereits amtierenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Eine kürzere Funktionsperiode ist zur Überbrückung bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

(4) Die vorzeitige Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht über ihre Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden wurde.

§ 20. (1) Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Unbeschadet des § 95 Abs. 5 Aktiengesetz bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. die Erstellung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
2. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk und Fernsehen;
3. die Festlegung der unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Z 1) und der Programmrichtlinien (Z 2) zu erstellenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressendeschemen); diese sind dem Aufsichtsrat bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen;
4. die Festsetzung des Umfangs der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den Programmen der ORF - AG sowie die Festlegung von Tarifwerken des Werbefunks;
5. die Entscheidung über die Vergabe von Sendezeit an gesetzliche berufliche Interessenvertretungen, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der Österreichischen Industrie;

6. Erwerb und Veräußerung von Patent- und von Verwertungsrechten an Urheberrechten, deren Wert im Einzelfall von der Satzung festzusetzende Betragsgrenzen übersteigt;

7. der Abschluss von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und des Redakteurstutats;

8. die Beschlussfassung über eine Dienstordnung für die ORF - AG;

9. der Vorschlag über die Höhe des Programmentgelts (§ 34);

10. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, auch wenn diese unterhalb der Schwelle des § 228 HGB liegen.

Die nach § 110 ArbVG entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Beschlüssen nach Zif 7 und 8 kein Stimmrecht.

(3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der die Abstimmung leitenden Stellvertreters/in.

(4) Kopien sämtlicher Aufsichtsratsbeschlüsse sind dem Stiftungsrat zu übermitteln.

Verantwortlichkeit; Unvereinbarkeit

§ 21. (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der ORF - AG haben ihre Funktion unter eigener Verantwortung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie der Interessen der Arbeitnehmer auszuüben und sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen, der Satzung und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Stiftungsrates in ihrer Eigenschaft als Hauptversammlung der ORF - AG.

(2) Personen, die in der ORF - AG die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Vorstandsmitglieds ausüben, dürfen keine der im Art. 147 Abs. 4 B - VG genannten Funktionen innehaben oder Mitglied des Publikumsrates (§ 31), Mitglied der Kommission (§ 35), Mitglied der Privatrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes sein. Für den Aufsichtsrat gilt überdies § 35 Abs. 4 Z 3 und 4 sinngemäß. Zum Mitglied des Vorstandes darf weiters nicht bestellt werden, wer eine der im Art. 147 Abs. 4 B - VG genannten Funktionen in den letzten vier Jahren innegehabt hat.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglied des Stiftungsrates (§ 28) sein. Tritt nachträglich ein Unvereinbarkeitsgrund ein, erlischt die Aufsichtsrat- bzw Vorstandfunktion automatisch.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keiner Nebenbeschäftigung nachgehen. § 79 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

Stellenausschreibung

§ 22. (1) Die Funktion von Vorstandsmitgliedern sowie die Stellen der ersten Berichtsebene unter dem Vorstand, insbesondere auch die Stellen von Landesintendant/inn/en, in der ORF - AG sind intern und öffentlich unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, auszuschreiben und zu besetzen.

(2) Bei der Auswahl von Bewerber/inne/n um eine ausgeschriebene Stelle sowie bei der Beförderung von Dienstnehmer/inne/n ist ausschließlich auf Grund der Eignung zu entscheiden.

Hauptversammlung

§ 23. (1) Der Stiftungsrat der ORF - Stiftung nimmt die Rechte der Hauptversammlung der ORF - AG wahr. Jedem einzelnen Stiftungsratsmitglied kommt hinsichtlich des Stimmrechts sowie hinsichtlich der den Aktionären zustehenden Individual - und Minderheitenrechte die Rechtsstellung eines zu gleichen Teilen beteiligten Aktionärs mit den im folgenden bestimmten Abweichungen zu: Wo Gesetze einer Minderheit von 5% des Grundkapitals oder von 70.000 Euro Rechte einräumen, werden diese Rechte von jeweils fünf Mitgliedern gemeinsam ausgeübt. Wo Gesetze einer Minderheit von 10% oder von 20% oder von 700.000 Euro Rechte einräumt, werden diese von jeweils zehn Mitgliedern gemeinsam ausgeübt. Die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung kann, abgesehen von den sonstigen aktiengesetzlichen Voraussetzungen, nur durch zumindest fünf Mitglieder gemeinsam erfolgen. Die Aktionärsrechte dürfen nicht missbräuchlich ausgeübt werden. (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe der Gegenstände der Verhandlung an jedes Mitglied des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels) an die zuletzt

bekanntgegebene Adresse zu erfolgen. Eine Veröffentlichung kann unterbleiben. Erfolgt die Einberufung gleichzeitig mit einer Einladung zu einer Sitzung des Stiftungsrates, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in dieser Sitzung der Stiftungsrat auch in seiner Eigenschaft Hauptversammlung der ORF - AG zusammentreten soll. Im übrigen gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Eine Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates erfolgen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Beschlüsse werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates Berechtigten (§ 28 Abs. 2) von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

3. Abschnitt

STELLUNG DER PROGRAMMGESTALTENDEN MITARBEITER/INNEN

§ 24. (1) Die ORF - AG hat die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk - und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) Programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter der ORF - AG.

(5) Für journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter gelten auch dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zur ORF - AG stehen, sofern die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit während eines Zeitraumes von sechs Monaten im Monatsdurchschnitt nicht mehr als vier Fünftel des 4,3 - Fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, folgende Bestimmungen:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse können ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass hierdurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht.

2. Beabsichtigt die ORF - AG, ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis nicht mehr abzuschließen, so ist der Arbeitnehmer von dieser Absicht schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat, wenn ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen ein Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren verstrichen ist, vier Wochen vor Ende des laufenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Beträgt dieser Zeitraum ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre, so hat die Verständigung acht Wochen, und wenn der Zeitraum mehr als fünf Jahre beträgt, hat die Verständigung zwölf Wochen vor Ablauf des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Erfolgt die Verständigung nicht oder nicht rechtzeitig, so gebührt ein Entschädigungsanspruch. Dieser beträgt bei einer Verständigungsfrist von vier Wochen 8,33 vH, bei einer Verständigungsfrist von acht Wochen 16,66 vH und bei einer Verständigungsfrist von zwölf Wochen 24,99 vH des von der ORF - AG im letzten Jahr bezogenen Entgelts.

(6) Erstrecken sich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des Abs. 5 ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen über einen Zeitraum von fünf Jahren, so gebührt bei einer gemäß Abs. 5 Z 2 vorgenommenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Diese gebührt auch dann, wenn das Unternehmen die Verständigung unterlässt, jedoch kein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis abschließt, oder das Arbeitsverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt oder unverschuldete Entlassung des Arbeitnehmers endet. Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer von mehr als fünf Jahren ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel, bei einer Dauer von mehr als zehn Jahren ein Neuntel, bei mehr als fünfzehn Jahren ein Sechstel, bei mehr als zwanzig Jahren zwei Neuntel und bei mehr als fünfundzwanzig Jahren ein Drittel jenes Entgelts, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Auf diese Abfertigung ist eine nach anderen Bestimmungen allenfalls gebührende Abfertigung anzurechnen.

§ 25. (1) Zur Sicherstellung der im § 24 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen der ORF - AG einerseits und einer nach den

Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluß eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zustande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden, Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;
2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;
3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;
4. Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich der ORF - AG (Landesstudios, Hauptabteilungen) wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl ist vom Vorstand eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, dass andere Personen zu Unrecht in die Liste aufgenommen wurden. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer zwei Wochen der gemäß § 38 Abs. 1 zuständige Senat der Kommission.

(7) Die gewählten Redakteurssprecher bilden gemeinsam den Redakteursausschuss, der die im Redakteurstatut vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen hat. Der Redakteursausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(8) Der Redakteursausschuss kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Redakteursrat wählen und diesem bestimmte einmalige oder wiederkehrende Aufgaben übertragen; der Redakteursrat ist dem Redakteursausschuss verantwortlich.

(9) An den Sitzungen des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates können Sachverständige und Auskunftspersonen bzw. Vertreter der zuständigen Gewerkschaft und des Zentralbetriebsrates mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies der Redakteursausschuss bzw. der Redakteursrat für einzelne Sitzungen oder bis auf Widerruf mit Mehrheit beschließt.

(10) Die Wahl der Redakteurssprecher ist erstmals von der gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter (Abs. 1), in weiterer Folge vom jeweils zuletzt gewählten Redakteursausschuss auszuschreiben. Zwischen der Wahlausschreibung und dem Wahltag müssen mindestens fünf Wochen liegen. Der Tag der Wahlausschreibung ist zugleich der Stichtag für die Wahlberechtigung.

(11) Die Kündigung eines journalistischen Mitarbeiters kann vom Betriebsrat angefochten werden, wenn sie wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates oder wegen seiner Bewerbung um eine solche Funktion bzw. seiner früheren Tätigkeit in einer solchen Funktion erfolgte. Im übrigen gilt § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß.

(12) Beschlüsse des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates sind dem Vorstand und dem Zentralbetriebsrat bekanntzugeben.

(13) Den erforderlichen Sachaufwand, der dem Redakteursausschuss bzw dem Redakteursrat zur Erfüllung seiner durch Gesetz bzw. durch das Redakteurstatut übertragenen Aufgaben entsteht, trägt die ORF - AG.

(14) Bei allen Wahlen und Abstimmungen, an denen sämtliche journalistische Mitarbeiter teilnehmen, ist Briefwahl zulässig.

§ 26. (1) Die ORF - AG und der Redakteursausschuss können ein Redakteurstatut gegenseitig jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufkündigen. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Redakteurstatuts aufzunehmen. Zum Abschluss auf Seiten der Dienstnehmer ist der zuletzt gewählte Redakteursausschuss berechtigt.

(2) Wenn bis zum Ende des vierten Monates nach Aufkündigung des Redakteurstatuts kein neues vereinbart und wirksam wird, so hat ein Schiedsgericht (Abs. 3) binnen sechs Wochen ein Redakteurstatut zu erlassen.

(3) Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem vom Redakteursausschuss und der ORF - AG bestellten Mitglied sowie einem/r von diesen beiden Mitgliedern des Schiedsgerichtes innerhalb von einer Woche zu bestellenden außerhalb des Unternehmens stehenden rechtskundigen Vorsitzenden. Können sich die vom Redakteursausschuss und der ORF - AG bestellten Mitglieder nicht innerhalb einer Woche einigen, so hat der/die Vorsitzende der Kommission (§ 36) den/die Vorsitzende/n im Schiedsgericht zu bestellen.

(4) Ein nach Abs. 2 zustande gekommenes Redakteurstatut tritt außer Kraft, sobald ein neues Redakteurstatut vereinbart und wirksam geworden ist.

4. Abschnitt **ERRICHTUNG UND AUFGABEN DER ORF - STIFTUNG**

Errichtung der ORF - Stiftung

§ 27. (1) Zum Zweck der Verwaltung der Aktien der ORF - AG wird eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie führt den Namen „ORF - Stiftung“. Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1993, und das Bundes - Stiftungs - und Fondsgesetz

BGBI. Nr. 11/1975, finden auf die ORF - Stiftung keine Anwendung. Organe der ORF - Stiftung sind der Stiftungsrat und der Publikumsrat.

(2) Sämtliche Aktien der ORF - AG stehen im Eigentum der ORF - Stiftung. Aktienurkunden sind nicht auszustellen.

(3) Die Veräußerung, sonstige Übertragung, jeder originäre Erwerb sowie die Belastung von Aktien der ORF - AG bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung. Dasselbe gilt für die Auflösung der ORF - AG. Im Zuge von Kapitalerhöhungen geschaffene neue Aktien sowie Wandelschuldverschreibungen können nur von der ORF - Stiftung übernommen werden. Zwischen der ORF - AG und der ORF - Stiftung besteht weder ein Konzernverhältnis im Sinne des § 15 Aktiengesetz, noch ist die ORF - AG ein abhängiges Unternehmen der ORF - Stiftung.

(4) Die Aufwendungen der ORF - Stiftung sind von der ORF - AG ohne Anspruch auf Ersatz zu tragen.

Stiftungsrat

§ 28. (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen Reisekosten und Barauslagen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt:

1. Fünfzehn Mitglieder werden von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt, wobei jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten sein muss;
2. neun Mitglieder bestellen die Länder, wobei jedem Land das Recht auf Bestellung eines Mitgliedes zukommt;
3. sechs Mitglieder bestellt der Publikumsrat.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht Mitglied der Privatrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes sein. Die gemäß Abs. 2 Z 3 bestellten Mitglieder dürfen überdies keine im Art. 147 Abs. 4 B - VG genannte Funktion bekleiden.

(4) Die Funktionsperiode des Stiftungsrates dauert drei Jahre vom Tag seines ersten Zusammentretens an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neu bestellte Stiftungsrat zusammentritt. Die Mitglieder können vom bestellenden Organ nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn sich in der Zusammensetzung dieses Organs seit der Bestellung eine Änderung ergeben hat. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Aufgaben des Stiftungsrates

§ 29. (1) Dem Stiftungsrat obliegt, abgesehen von den sonstigen ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben, die Beschlussfassung über die Festsetzung des Programmgebührens (§ 34) sowie die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 42).

(2) Der Stiftungsrat nimmt die Rechte der Hauptversammlung der ORF-AG wahr (§ 23).

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zur Verschwiegenheit über alle die ORF - AG und ihre Tochtergesellschaften betreffenden Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Sitzungen des Stiftungsrates

§ 30. (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dessen Vorsitzendem/r zumindest einmal jährlich einberufen; der/die Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Stiftungsrates verpflichtet, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Vorstand der ORF - AG schriftlich unter Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird. Für die Einberufung von Sitzungen des Stiftungsrates in seiner Eigenschaft als Hauptversammlung der ORF - AG gelten, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die aktienrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des/r Vorsitzenden; dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Stiftungsrat in seiner Eigenschaft als Hauptversammlung der ORF - AG fasst. Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates Berechtigten von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(3) Vorstandsmitglieder der ORF - AG und der/die Vorsitzende des Publikumsrates oder sein/ihr Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Über Aufforderung des Stiftungsrates ist der Vorstand zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Für die Dauer einer Sitzung kann sich im Falle der Verhinderung eines Mitglied des Stiftungsrates durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

Vertretung der ORF - Stiftung

§ 31. Die ORF - Stiftung wird - außer in den Angelegenheiten des § 23 - nach außen von dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind verpflichtet, die Beschränkung einzuhalten, die sich aus den Beschlüssen des Stiftungsrates ergeben.

Publikumsrat

§ 32. (1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz der ORF-Stiftung ein Publikumsrat einzurichten, wobei die paritätische Zusammensetzung des Publikumsrates zwischen Frauen und Männern anzustreben ist. Die Funktion als Mitglied des Publikumsrats ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen Reisekosten und Barauslagen.

(2) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Bundesarbeitskammer bestellen je zwei Mitglieder, wobei zumindest eines der zwei zu bestellenden Mitglieder jeder Institution eine Frau sein muss;

2. der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellt drei Mitglieder, wobei zumindest ein Mitglied eine Frau sein muss;
3. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;
4. die römisch - katholische Kirche bestellt ein Mitglied;
5. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;
6. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBl. Nr 369/1984) bestellen je ein Mitglied.

(3) Der Bundeskanzler bestellt 24 weitere Mitglieder, von denen zumindest 12 Frauen sein müssen und durch die die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen eine besondere Vertretung erhalten sollen: die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Behinderten, die gesetzlichen Minderheiten, die älteren Menschen, die Eltern bzw Familien, die Touristik, die Kraftfahrer sowie die Konsumenten. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist insbesondere auf Vorschläge Bedacht zu nehmen, die von Einrichtungen bzw Organisationen erstattet werden, die für diese Bereiche bzw Gruppen repräsentativ sind.

(4) Der Bundeskanzler hat zu diesem Zweck vor der Bestellung von im Abs. 3 genannten Mitgliedern die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung zur Erstattung von Zweier - Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Zweier - Vorschläge vor der Bestellung des betreffenden Mitgliedes gleichfalls öffentlich bekanntzumachen. Auf jedem Zweier - Vorschlag muss zumindest eine Frau genannt sein.

(5) Die Funktionsperiode des Publikumsrats dauert drei Jahre vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Publikumsrat zusammentritt.

(6) Der Publikumsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einem Vorsitzende/n - Stellvertreter/in.

(7) Der Publikumsrat ist vom/von der Vorsitzenden wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt, zu einer Sitzung einzuberufen.

(8) Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates Berechtigten von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Publikumsrates die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

Aufgaben des Publikumsrates

§ 33. (1) Dem Publikumsrat obliegt

1. die Erstattung von Empfehlungen an den Vorstand der ORF - AG hinsichtlich der Programmgestaltung der ORF - AG und in diesem Zusammenhang auch die Erstattung von Vorschlägen für Ergänzungen oder Abänderungen der allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie die Erstattung von Empfehlungen zu den Jahressendeschemen; weiters die Erstattung von Vorschlägen für den technischen Ausbau;

2. die Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates der ORF - Stiftung, wobei die Parität von Frauen und Männern anzustreben ist;

3. die Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von vier Mitgliedern der Kommission, wobei die Parität von Frauen und Männern anzustreben ist;

4. die Anrufung der Kommission;

5. die Genehmigung von Beschlüssen des Stiftungsrates, mit denen die Höhe des Programmgelts (§ 34) festgelegt wird.

(2) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben befugt, den Vorstand und den Aufsichtsrat der ORF - AG über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben schriftlich zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das befragte Organ hat die Anfragen längstens innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen der ORF - AG oder das öffentliche Interesse es erfordern.

(3) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat der Vorstand der ORF - AG innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.

(4) An den Sitzungen des Publikumsrats hat zumindest ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestellter Vertreter mit beratender Stimme

teilzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Publikumsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Publikumsrat kann - zusätzlich zu von der ORF - AG selbst durchgeführten Meinungsbefragungen - verlangen, dass die ORF - AG einmal im Jahr eine repräsentative Teilnehmerbefragung zu vom Publikumsrat festzulegenden Themenbereichen durchführen lässt. Die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen der ORF - AG sind dem Publikumsrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Abschnitt PROGRAMMENTGELT

§ 34. (1) Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk - bzw. Fernsehsendungen der ORF - AG gegen ein fortlaufendes Programmentgelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt. Die Höhe des Programmentgelts wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands der ORF - AG, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, festgesetzt, wobei dafür zu sorgen ist, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen Verwaltung die gesetzmäßigen Aufgaben der ORF - AG kostendeckend erfüllt werden können; hiebei ist auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beschluss des Stiftungsrates, mit dem die Höhe des Programmentgelts festgesetzt wird, bedarf der Genehmigung des Publikumsrates der ORF - AG. Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung im Stiftungsrat vom Publikumsrat kein Einspruch erhoben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Wird jedoch innerhalb dieser Frist die Genehmigung ausdrücklich versagt, so wird der Beschluss des Stiftungsrates nur dann wirksam, wenn der Stiftungsrat einen Beharrungsbeschluss fasst.

(3) Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften. Der durch solche Befreiungen der ORF - AG nachweislich entstehende Entfall an Programmentgelt ist der ORF - AG nach Ablauf jedes Kalenderjahres vom Bund abzugelten.

(4) Das Programmentgelt ist gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht. Der mit der

Einhebung beauftragte Rechtsträger ist berechtigt, dafür 4 v.H. des Gesamtbetrages der eingehobenen Programmentgelte als Vergütung einzubehalten.

(5) Rückständige Programmentgelte können zugunsten der ORF - AG von dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren beauftragten Rechtsträger in gleicher Weise wie rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungsweg hereingebracht werden.

(6) Die Höhe der Programmentgelte ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

6. Abschnitt RECHTLICHE UND FINANZIELLE KONTROLLE

Kommission zur Wahrung des ORF - Gesetzes

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über die ORF - AG und die ORF - Stiftung beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommission zur Wahrung des ORF - Gesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die Kommission über Einsprüche gemäß § 27 Abs. 6.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:
 - a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
 - b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
 - c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
 - d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,

e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge des Zentralbetriebsrates sowie des Publikumsrates gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes oder Aufsichtsrates der ORF - AG;
3. Arbeitnehmer sowie freie Mitarbeiter der ORF - AG oder einer Tochtergesellschaft, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben;
4. Personen, die in einem Arbeits - oder Gesellschaftsverhältnis zu einem in - oder ausländischen Hörfunk - oder Fernsehveranstalter stehen, dessen Programme in Österreich empfangen werden können;
5. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
6. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Beschlussfassung

§ 36. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einem Vorsitzende/n und einem Vorsitzende/n - Stellvertreter/in.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Beschwerden an die Kommission

§ 37. (1) Die Kommission entscheidet über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. auf Grund von Beschwerden

a) einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b) eines/r die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers/in im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 500 weiteren solchen Rundfunkteilnehmer/inne/n unterstützt wird;

c) einer Person, die begründet behauptet, durch eine unrichtige Tatsachendarstellung oder durch eine Verletzung des Rundfunkgesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein.

2. auf Antrag

a) des Bundes oder eines Landes;

b) des Publikumsrates;

c) des Stiftungsrates.

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c hat neben der Behauptung der Verletzung durch eine unrichtige Tatsachendarstellung oder einer Verletzung des ORF - Gesetzes jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit der Sendung, in der die behauptete Verletzung stattgefunden hat,

2. die begründete Darlegung, in welchen Rechten sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet und aus welchen Gründen.

(4) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(5) Die ORF - AG hat von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Kommission hat ihr die ORF - AG die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat die ORF - AG jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Senate

§ 38. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der vom Zentralbetriebsrat sowie vom Publikumsrat vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom/von der Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des/der Vorsitzenden - Stellvertreters/in sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzenden - Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

Entscheidungen der Kommission

§ 39. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) Wird von der Kommission eine Verletzung des ORF - Gesetzes durch eines der in diesem Bundesgesetz genannten Organe der ORF - AG oder der ORF - Stiftung festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann hat die Kommission die Entscheidung des betreffenden Organs aufzuheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Kommission unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF - Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung, das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw das verantwortliche Organmitglied abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

(3) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(4) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und der ORF - AG oder, im Fall einer Verletzung des ORF - Gesetzes durch den Stiftungsrat, der ORF - Stiftung auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder sonstigem Medium diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(5) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Strafbestimmungen

§ 40. (1) Die ORF - AG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wenn sie

1. die Programmgrundsätze des § 3 verletzt oder
2. den § 5 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 oder Abs. 8 bis 10 oder den §§ 9 bis 15 zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind durch die Kommission in der gemäß § 38 ausgelosten Senatsbesetzung zu verhängen.

Verfahren

§ 41. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, anzuwenden. Der ORF - AG kommt jedenfalls Parteistellung zu.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

(3) In Verfahren über behauptete Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes kommt einem vom Publikumsrat bestellten Vertreter Parteistellung zu.

Prüfungskommission

§ 42. (1) Zur Prüfung der Betriebsführung der ORF - AG ist vom Stiftungsrat eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission zu bestellen; die Mitglieder werden jeweils zur Prüfung der Betriebsführung von drei Geschäftsjahren bestellt. Der Aufsichtsrat der ORF - AG hat unverzüglich nach Bestellung der Prüfungskommission den Prüfungsauftrag zu erteilen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden. § 119 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Der Jahresabschlussprüfer kann gleichzeitig Mitglied der Prüfungskommission sein.

(2) Die von der Prüfungskommission - unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof und der handelsrechtlichen Prüfung des Jahresabschlusses - alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Der Stiftungsrat und der Aufsichtsrat der ORF - AG können besondere Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Die Vorschriften der §§ 118 ff des Aktiengesetzes über die Sonderprüfung bleiben, sofern dieses Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt, unberührt. Dasselbe gilt für die §§ 268 ff des Handelsgesetzbuches, dRGGBl S 219/1897 über die Pflicht zur Abschlussprüfung.

(4) Die Prüfungskommission kann von den Organen der ORF - AG alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Prüfungskommission für eine sorgfältige Prüfung als notwendig ansieht.

(5) Die Prüfungskommission hat das Ergebnis jeder Prüfung dem Aufsichtsrat der ORF - AG sowie dem Stiftungsrat vorzulegen.

Rechnungshofkontrolle

§ 43. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Gebarung der ORF - AG unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Bei der Ausübung der Kontrolle ist § 12 Abs. 1, 3 und 5 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, sinngemäß anzuwenden; das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof dem Stiftungsrat mitzuteilen.

7. Abschnitt ÜBERGANGS - und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44. (1) Der durch das Rundfunkgesetz 1984, BGBl. Nr. 379, eingerichtete Rechtskörper „Österreichische Rundfunk“ wird unter Beibehaltung seines Vermögens einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten sowie aller gesetzlich oder durch Verwaltungsakt eingeräumten Bewilligungen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die ORF - AG umgewandelt.

(2) Binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist eine Umwandlungsbilanz auf den Umwandlungsstichtag 1.1.2000 aufzustellen, die die Buchwerte des Jahresabschlusses des Österreichischen Rundfunks zum 31.12.1999 fortführt. Soweit der in diesem Jahresabschluss ausgewiesene „Kapitalstamm“ die Höhe des Grundkapitals (§ 1 Abs. 2) übersteigt, ist die Differenz in eine gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 1 des Handelsgesetzbuches, dRGBI S 219/1897), einzustellen. Die Umwandlungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer (§ 25 Abs. 4 des Aktiengesetzes) zu prüfen und zu bestätigen. Die Umwandlungsbilanz ist zum Firmenbuch einzureichen. Sie braucht nicht veröffentlicht zu werden. Die §§ 20, 24 bis 27, 28 Abs. 2 bis 28a, 29 Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes, 33 und 34 des Aktiengesetzes sind auf den Vorgang der Umwandlung nicht anzuwenden.

(3) Die Umwandlung des Österreichischen Rundfunks in die ORF - AG (§ 1 Abs. 2, § 44 Abs. 1) und die Errichtung der ORF - Stiftung als Anteilseignerin (§ 27 Abs. 1 und 2) sind von sämtlichen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben befreit. In

diesem Zusammenhang erfolgte Vermögensübertragungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663.

§ 45. (1) Der Stiftungsrat ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(2) Der Stiftungsrat hat sich unverzüglich nach seiner Bestellung zu konstituieren und einem Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen zu wählen. Den Vorsitz führt bis zur Wahl des/der ersten Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied des Stiftungsrates.

(3) In seiner konstituierenden Sitzung tritt der Stiftungsrat auch als Hauptversammlung der ORF - AG zusammen und wählt den Aufsichtsrat sowie den Jahresabschlussprüfer und die Mitglieder der Prüfungskommission. Für die Bestelldauer des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 4 AktG nicht. Weiters gilt § 98 Abs. 2 AktG nicht. Der Aufsichtsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren, wobei bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden des Aufsichtsrates das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz führt, und bestellt als Mitglieder des ersten Vorstands den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellten Generalintendanten sowie den kaufmännischen Direktor des Österreichischen Rundfunks, jeweils für den Rest der Dauer ihrer laufenden Verträge. Sodann ist die Umwandlung des Österreichischen Rundfunks in die ORF - AG von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates unter Hinweis auf dieses Bundesgesetz und unter sinngemäßer Anwendung der aktien - und firmenbuchrechtlichen Bestimmungen über die Anmeldung einer Aktiengesellschaft zum Firmenbuch anzumelden. Innerhalb der ersten drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates hat dieser in seiner Eigenschaft als Hauptversammlung der ORF - AG eine Satzung für die ORF - AG zu beschließen. Soweit in diesem Bundesgesetz die gemäß § 17 Aktiengesetz geforderten Angaben nicht enthalten sind, sind diese in die Satzung aufzunehmen. Die Satzung ist zum Firmenbuch nachzureichen.

(4) Bis zur Bestellung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Organe fungiert das Kuratorium des Österreichischen Rundfunks, jedoch ohne Beteiligung der Arbeitnehmervertreter, in der Zusammensetzung, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegeben ist, als Stiftungsrat.

5) Die Mitglieder der Hörer - und Sehervertretung des Österreichischen Rundfunks gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als Mitglieder des Publikumsrates.

(6) Die dem Aufsichtsrat zukommenden Kompetenzen, mit Ausnahme der Kompetenz zur Bestellung und Abberufung des Vorstands, werden bis zur Bestellung des ersten Aufsichtsrates vom Kuratorium des Österreichischen Rundfunks unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter wahrgenommen.

(7) Bis zur Bestellung zum ersten Vorstands gem Abs. 3 nehmen der Generalintendant und der kaufmännische Direktor die Aufgaben des Vorstands auch ohne förmliche Bestellung wahr.

§ 46. (1) Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr 379/1984, wird aufgehoben.

(2) § 110 Abs. 8 ArbVG wird aufgehoben.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.2000 in Kraft.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Begriffe „Österreichischer Rundfunk“ und „ORF“ in anderen Bundesgesetzen werden durch den Begriff „ORF - AG“ ersetzt, sofern es sich nicht um eine Nennung im Zusammenhang mit Aufgaben handelt, die nach diesem Bundesgesetz der ORF - Stiftung zukommen. In letzterem Fall tritt an die Stelle der genannten Begriffe der Begriff "ORF - Stiftung".

§ 47. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 gilt § 8 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass Fernsehwerbung im Jahresdurchschnitt die Dauer von 5 vH der täglichen Sendezeit pro Programm nicht überschreiten darf, wobei für die Ermittlung der Dauer der zulässigen Fernsehwerbung die tägliche Sendezeit unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß mit höchstens 14 Stunden pro Tag und Programm angenommen wird.

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird angeregt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.